

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Kiel, im Juli 2017

Aktuelles zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein Grundwasserschutzberatung im Beratungsgebiet 3

(Geest zwischen Rendsburg und Hohenwestedt – Rundschreiben 3, Juli 2017)

Inhalt:

1. Dokumentationspflicht gilt bereits zur Herstdüngung 2017
2. Kriterien zur Ermittlung des N-Bedarfs
3. Rahmenschema zum Nachweis der bedarfsgerechten Düngung

1. Dokumentationspflicht gilt bereits zur Herstdüngung 2017

Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 1. Juni 2017 treten die Regelungen der neuen Düng-VO ab sofort in Kraft und sind zur Herbstbestellung bereits umzusetzen.

Wichtigste Veränderung ist, dass ab Herbst für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit der konkrete Düngbedarf nicht nur zu ermitteln, sondern auch schriftlich zu dokumentieren und bei Kontrollen vorzulegen ist. Gemäß Düngverordnung 2017 dürfen auf Ackerland nach der Hauptfruchternte Düngemittel mit einem Gesamt-N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse bis in Höhe des N-Düngbedarfs (max. 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg NH₄-N/ha) bis

zum 01. Oktober zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten bei einer Aussaat bis zum 15.09. und zu Wintergerste nach Wintergetreide bei einer Aussaat zum 01.10. ausgebracht werden. Ausgebracht werden dürfen die o. g. Mengen jedoch nur, wenn man den **Düngbedarf** der Folgekultur konkret **nachweisen** kann. Bei der Festsetzung des Düngbedarfs spielen u. a. Faktoren wie langjährige organische Düngung, Vorfruchtwirkung auch die Erntemengen der Vorfrucht (N-Überhänge), die Witterungsbedingungen, die Bodenstruktur usw. eine entscheidende Rolle.

2. Kriterien zur Ermittlung des N-Bedarfs

Die Landwirtschaftskammer hat die "Kriterien zur Ermittlung des N-Bedarfs nach der Hauptfruchternte 2017" in Form einer Tabelle zusammengefasst. Diese finden Sie unter www.lksh.de unter **Düngung**, auf unserer Homepage www.gws-nord.de im Bereich **Download** unter **Gesetze,VO** und im Anhang dieses Rundschreibens. Diese Kriterien gelten bislang ausschließlich für die Herstdüngung 2017 in Schleswig-Holstein.

3. Rahmenschema zum Nachweis der bedarfsgerechten Düngung

Hauptfruchternte 2017“ ausdrucken und verwenden. Sie finden dieses Dokument ebenfalls im Anhang dieses Rundschreibens.

Um der geforderten **Dokumentationspflicht** des Düngedarfs nachzukommen, können Sie das an gleicher Stelle zu findende „Rahmenschema für die Ermittlung des N-Bedarfs nach

Ihre Ansprechpartner

Dr. Heidi Schröder
schroeder@gws-nord.de

0431 20999 21
Mobil: 0172 8712988



Dr. Jürgen Buchholtz
buchholtz@gws-nord.de

0431 20 999 21
Mobil: 0151 12701623



Johannes Tode
tode@gws-nord.de

0431 20 999 21
Mobil: 0157 74016122



Dörte Hartges
hartges@gws-nord.de

0431 20999 21
Mobil: 0175 3229258



Jörg Gerken
gerken@gws-nord.de

Hohenwestedt
Mobil: 0152 29575589



Marc Stieper
stieper@gws-nord.de

Brinjahe
Mobil: 0172 4379809



Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte 2017 in Schleswig-Holstein (Stand 07.07.2017)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2017. Änderungen sind nach Veröffentlichung der Muster-Vollzugshinweise ab 2018 möglich.)

N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH ₄ - N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (*)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten (**)
Winterraps bei Saat bis 15.09. *	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. *	
Feldfutter bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. *	

(*): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden}$ (DL-Methode)).

(**): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH₄ oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

Quelle: lksh (07.07.2017)

Rahmenschema für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland nach der Hauptfruchternte 2017 in Schleswig-Holstein (Stand 07.07.2017)

(Dieses Schema gilt ausschließlich für die Herbstdüngung 2017. Änderungen sind nach Veröffentlichung der Muster-Volzugshinweise ab 2018 möglich.)

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Düngung nach der Hauptfruchternte muss eine Stickstoffbedarfsermittlung schriftlich vor der Ausbringung von Düngemitteln mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse dokumentiert werden. Ab Frühjahr 2018 muss zusätzlich die N-Bedarfsermittlung nach § 4 Düngeverordnung 2017 erstellt werden.

Betriebsnummer: _____

Datum der Bedarfsermittlung: _____

Nach § 6 (9) Düngeverordnung 2017 dürfen nach der Hauptfruchternte auf Ackerland Düngemittel mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse bis in Höhe des N-Düngebedarfs (max. 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg NH₄-N/ha) bis zum 01. Oktober zu Winteraps, zu Feldfutter, Zwischenfrüchten bei einer Aussaat bis zum 15.09. und zu Wintergerste nach Wintergetreide bei einer Aussaat bis zum 01.10. ausgebracht werden.

Hauptkultur 2017/2018	Schlag/ Bewirtschaftungseinheit	Vorfrucht*	Stickstoffdüngungsbedarf gegeben durch Vorfrucht		langjährige organische Düngung <small>Definition: liegt vor bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden}$ (DL-Methode)</small>	Ja	Nein	Stickstoffdüngungsbedarf nach Ernte der Hauptkultur *
			Ja	Nein				
<i>Winterraps</i>	<i>Hauskoppel</i>	<i>Wintergerste</i>	x				x	30 kg

*Nach folgenden Kulturen liegt kein N-Bedarf vor: Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 %, Dauergrünland.
Nach folgenden Kulturen liegt in der Regel kein N-Bedarf vor: Kartoffeln, Zuckerüben und Raps

**Bei langjähriger organischer Düngung liegt kein Stickstoffdüngungsbedarf im Herbst vor.

Quelle: Iksh (07.07.2017)